



**Villeroy & Boch**

1748

**Corporate Governance Bericht von Vorstand und Aufsichtsrat zum  
Geschäftsbericht der Villeroy & Boch Aktiengesellschaft zum  
Geschäftsjahr 2004**

**Für die Villeroy & Boch AG hat die Corporate Governance einen hohen Stellenwert. Sie ist die Basis für eine effiziente und verantwortungsbewusste Unternehmensleitung und Grundlage für das Vertrauen unserer Aktionäre, Kunden, Mitarbeiter und der Öffentlichkeit.**

**Villeroy & Boch trägt den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex weitestgehend Rechnung.**

Vorstand und Aufsichtsrat hatten in 2002 zunächst eigene Corporate Governance Grundsätze der Villeroy & Boch AG beschlossen, die die Regelungen des Deutschen Corporate Governance Kodex präzisierten und an die spezifischen Bedürfnisse von Villeroy & Boch anpassten. Die für das Geschäftsjahr 2004 geltenden Grundsätze sowie die für 2004 geltende Entsprechungserklärung sind im Internet veröffentlicht und diesem Bericht in Anlage beigefügt.

Vorstand und Aufsichtsrat sind in der Sitzung vom 14.12.2004 zu der Überzeugung gelangt, dass mit Ausnahme einiger weniger Abweichungen die Führung der Villeroy & Boch AG den Grundsätzen des mittlerweile ebenfalls fortentwickelten Deutschen Corporate Governance Kodex entspricht. Eigene Unternehmensgrundsätze erschienen uns damit hinfällig, so dass wir heute in der Entsprechungserklärung vollständig auf den Deutschen Corporate Governance Kodex Bezug nehmen. Die wenigen Abweichungen ergeben sich aus der beigefügten Entsprechungserklärung vom 14.12.2004.

**Enge Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat**

**Ein intensiver, kontinuierlicher Dialog zwischen Vorstand und Aufsichtsrat ist die Basis für eine effiziente und wertorientierte Unternehmensführung.**

So berichtet der Vorstand dem Aufsichtsrat umfassend, regelmäßig und zeitnah über die Unternehmensplanung und die strategische Weiterentwicklung, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Konzerns. Abweichungen im Geschäftsverlauf von den aufgestellten Plänen und Zielen werden unter Angabe von Gründen erläutert.

Für bedeutende Geschäftsvorgänge, insbesondere Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Villeroy & Boch grundlegend verändern, sind in den Geschäftsordnungen für Vorstand und Aufsichtsrat Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrats festgelegt. Zur Unterstützung seiner Arbeit hat der Aufsichtsrat aus seiner Mitte neben dem schon bestehenden Personalausschuss und dem gesetzlich vorgeschriebenen Vermittlungsausschuss einen Investitionsausschuss und einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) gebildet.

Beide letztgenannten Ausschüsse tagen nach Bedarf und bereiten die Beschlussfassungen des Aufsichtsrats im Rahmen ihrer Aufgaben vor.

#### Regelungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten

**Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats verfolgen bei der Wahrnehmung der Leitung der Villeroy & Boch AG keine dem Gesellschaftsinteresse widersprechenden eigenen Interessen.**

Die Villeroy & Boch AG beachtet die umfangreichen Transparenz- und Genehmigungspflichten des Deutschen Corporate Governance Kodex bei Interessenkonflikten.

Berater- und sonstige Dienstleistungs- sowie Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Im Geschäftsjahr 2004 wurden keine Berater- und sonstigen Dienstleistungs- oder Werkverträge mit Mitgliedern des Aufsichtsrats abgeschlossen.

Interessenkonflikte von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern, die dem Aufsichtsratsvorsitzenden gegenüber unverzüglich offen zu legen wären, traten im Geschäftsjahr 2004 nicht auf.

#### Angemessene Vergütung für Vorstand und Aufsichtsrat

**Um die Unternehmensführung zu fördern, die auf eine langfristige Wertschöpfung ausgerichtet ist, enthält die Vergütung der Vorstandsmitglieder drei Komponenten:**

- **Feste Vergütung**
- **erfolgsabhängige variable Zielerfüllungsprämie**
- **und ein langfristig angelegtes Aktienoptionsprogramm.**

Der Personalausschuss des Aufsichtsrats vereinbart jährlich neben den Ergebnisziele für die Villeroy & Boch AG und die Unternehmensbereiche auch individuelle Ziele mit den einzelnen Mitgliedern des Vorstands. Diese strategischen Ziele sowie die Erreichung der mittelfristig angestrebten operativen Netto-Vermögens-Ziel-Rendite und des geplanten Jahresergebnisses sind bei der Berechnung der Zielerfüllungsprämie gleich gewichtet. Sie macht ca. 50 % der Gesamtvergütung eines

Vorstandsmitglieds aus und stellt damit einen beträchtlichen Motivationsfaktor dar. Eine nachträgliche Veränderung der Erfolgsziele und Vergleichsparameter ist ausgeschlossen.

Kredite und Vorschüsse wurden Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern im Geschäftsjahr nicht gewährt.

Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten die gemäß § 7 der Satzung festgelegte Vergütung, die eine maßgebliche erfolgsabhängige Komponente beinhaltet, die sich an der Aktionärsdividende bemisst.

Darüber hinaus haben die Mitglieder des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2004 keine weiteren Vergütungen bzw. Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen erhalten.

### Risikomanagement

Die Villeroy & Boch AG verfügt über ein System zur Erfassung und Kontrolle von geschäftlichen und finanziellen Risiken. Die Elemente des Risikomanagementsystems sind dafür ausgelegt, die unternehmerischen Risiken frühzeitig zu erkennen und zu steuern.

Verantwortlich für das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem ist der Vorstand, der ebenso die Wirksamkeit des Systems bewertet.

Grundsätze, Richtlinien, Prozesse und Verantwortlichkeiten sind so definiert und etabliert, dass eine korrekte und zeitnahe Bilanzierung aller geschäftlichen Transaktionen gewährleistet ist, eine frühzeitige Identifizierung von Risiken ermöglicht wird und laufend verlässliche Informationen über die finanzielle Situation des Unternehmens zur internen und externen Verwendung geliefert werden.

### Transparenz und Finanzpublizität

**Die Transparenz der Führungs- und Überwachungsmechanismen ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, das Vertrauen insbesondere der Aktionäre in die Leitung und Überwachung der Villeroy & Boch AG zu fördern. Große Bedeutung hat hierbei die zeitnahe und gleichmäßige Information der Aktionäre und Teilnehmer am Kapitalmarkt über die Lage des Unternehmens.**

Über das Internet können sich Anleger aktuell über Entwicklungen im Konzern informieren. Alle Aktionäre werden bei Informationen gleich behandelt.

Unsere Veröffentlichungen tragen den Transparenzpflichten des Wertpapierhandelsgesetzes Rechnung.

Erwerbe und Veräußerungen von Villeroy & Boch-Aktien durch Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats werden publiziert. Im Geschäftsjahr 2004 sind der Villeroy & Boch AG keine Meldungen hierüber zugegangen. Eine Veröffentlichung

hierzu ist erstmals im Mai dieses Jahres erfolgt und konnte auf unserer Internetseite eingesehen werden.

### Rechnungslegung und Abschlussprüfung

**Der Konzernabschluss und die Quartalsberichte werden nach den Grundsätzen der International Financial Reporting Standards (IFRS), der Jahresabschluss der Villeroy & Boch AG nach den Vorschriften des deutsche Handelsgesetzbuchs (HGB) erstellt.**

**Der Prüfungsausschuss und der Aufsichtsrat haben in Vorbereitung der Wahl des Abschlussprüfers die fachliche Eignung und die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers geprüft.**

Zu diesem Zweck hat die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eine Erklärung abgegeben, aus der hervorgeht, in welchem Umfang berufliche, finanzielle und sonstige Beziehungen zwischen der KPMG, ihren Organen und Prüfungsleitern einerseits und der Villeroy & Boch AG, ihren Tochtergesellschaften und ihren Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an der Unabhängigkeit begründen könnten.

**Anhaltspunkte dafür, dass die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers nicht hinreichend gewährleistet ist, haben sich hieraus nicht ergeben.**

Darüber hinaus wurde mit dem Abschlussprüfer vereinbart, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über Ausschluss- oder Befangenheitsgründe, die während der Prüfung auftreten, unverzüglich unterrichtet wird und dass der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse bei der Durchführung der Abschlussprüfung unverzüglich berichtet.

Zudem ist vereinbart, dass der Abschlussprüfer den Aufsichtsrat informiert bzw. es im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er im Zug der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der vom Vorstand und Aufsichtsrat nach § 161 Aktengesetz abgegebenen Entsprechenserklärung ergeben.